



Resolution des Exekutivkomitees in Seoul, Süd-Korea vom 1. bis 3. Mai 2005

“Fortschritte auf dem Weg zur Harmonisierung”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 1. bis 3. Mai 2005 in Seoul, Süd-Korea, folgende Resolution verabschiedet:

Bekräftigend, dass FICPI die internationale Harmonisierung des materiellen Patentrechts stets unterstützt hat und weiterhin unterstützen wird,

wissend, dass die Verhandlungen des Ständigen Ausschusses für das Patentrecht (SCP) der WIPO zum Abschluss eines Vertrags zur Harmonisierung materiell-rechtlicher Bestimmungen des Patentrechts (SPLT) zum Stillstand gekommen sind,

zur Kenntnis nehmend die von verschiedenen Gruppen der Mitgliedsstaaten des SCP und von NGOs gemachten Vorschläge, frühzeitig einen Vertrag auf der Grundlage eines "eingeschränkten Maßnahmenpakets", das den "Stand der Technik", die "Neuheitsschonfrist", die "Neuheit" und den "erfinderischer Schritt", umfasst, zu schließen, und **glaubend**, dass ein solcher Vertrag für alle aktiven und passiven Benutzer, gleich wo sie ansässig sind, von Vorteil sein wird,

mit Zustimmung zur Kenntnis nehmend vor kurzem ergriffene Initiativen zur Einführung eines "first-to-file"- bzw. Erstanmeldungs-Grundsatzes in den USA;

zur Kenntnis nehmend die bei den Harmonisierungsverhandlungen von einigen Mitgliedsstaaten zu bestimmten Rechtsbereichen, einschließlich des Schutzes der genetischen Ressourcen, vorgebrachten Bedenken;

in Kenntnis des Vorschlags, eine Entwicklungs-Agenda der WIPO für die Nutzung des Patentsystems bei der Förderung der Entwicklung der Industrie in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern aufzustellen,

anerkennend die am Ende der Informellen Konsultationen von Casablanca am 16. Februar 2005 gefassten Empfehlungen **und unterstützend** die von einigen Mitgliedsstaaten ergriffenen Initiativen, Fragen der Entwicklung getrennt vom eingeschränkten Maßnahmenpaket zu behandeln;

drängt FICPI die Mitglieder des SCP beschleunigt am Abschluss eines Vertrags zu einer solchen Harmonisierung zu arbeiten, der wenigstens anfänglich auf der Grundlage eines eingeschränkten Maßnahmenpakets erfolgt, das umfasst:

- den "first-to-file"- bzw. Erstanmeldungs-Grundsatz;



- eine Schonfrist von 12 Monaten, die ältere Rechte aufgrund einer Benutzung der Erfindung vor dem Prioritätstag anerkennt, die keinerlei Nennungserfordernisse hat;
- eine Definition des Begriffs des Standes der Technik, die davon ausgeht, dass alle Informationen, auf die zugegriffen worden ist oder die jeder Person, die nicht einer ausdrücklichen oder einer stillschweigenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, vor dem Prioritätstag rechtmäßig zugänglich waren, zum Stand der Technik gehören, die jedoch Information ausnimmt, auf die nur eine rein theoretische Möglichkeit des Zugangs bestand, und
- klare Definitionen der Neuheit und des erfinderischeren Schrittes;

drängt die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder zu erkennen, dass wenn im Rahmen der Arbeiten des SCP kein Fortschritt erzielt wird, die Regierungen der drei zusammenarbeitenden (trilateralen) Patentämter unabhängig voneinander das eingeschränkte Maßnahmenpaket Gesetz werden lassen können, und dass sie selbst die Möglichkeit verlieren, ihre Interessen zu verfolgen und im Harmonisierungsprozess ihre Bedenken zum Ausdruck zu bringen,

und wiederholt, dass wenn Regeln zur Offenlegung der Herkunft oder Quelle der genetischen Ressourcen in oder zusammen mit einer Patentanmeldung aufgestellt werden, solche Regeln

- klar, präzise und für den Anmelder nicht beschwerlich sein müssen,
- nicht rückwirkend anwendbar sein dürfen,
- dem Anmelder die Gelegenheit zur Berichtigung von Mängeln geben müssen,
- derart sein sollen, dass die Folge der endgültigen Nichtbefolgung solcher Regeln, wenn keine betrügerische Absicht vorliegt, nicht die Nichtigkeit oder Nicht-Durchsetzbarkeit des Patentes ist,

und dass, wenn die Verpflichtung besteht, den aus einer Erfindung gezogenen Nutzen zu teilen, eine geeignete Behörde in dem Land, aus dem die genetische Ressource stammt, vorhanden sein muss, an die sich der Anmelder wenden kann, um in Verhandlungen eintreten zu können.